

BEKANNTMACHUNG



Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 14. Dezember 1992 über die Gebühren für das Bestattungswesen - Friedhofsgebührensatzung -

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz und Art. 20 Kostengesetz folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing – Friedhofsgebührensatzung - vom 14.12.1992, zuletzt geändert am 12.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde erhebt

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Grabnutzungsgebühren | (§ 3) |
| 2. Benutzungsgebühren | (§ 4) |
| 3. Friedhofsanlagengebühren | (§ 5) |
| 4. Verwaltungs- und Erlaubnisgebühren | (§ 6) |
| 5. Sonstige Gebühren und Kosten | (§ 7) |

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Zahlungspflichtig ist

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, besitzt oder besessen hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- d) wer die Nutzung einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung beantragt oder angezeigt hat.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Grabgebühren“ durch das Wort „Grabnutzungsgebühren“ ersetzt. Dies gilt auch für Abs. 1 Satz 1.

Die unverändert belassenen Gebührentatbestände und Beträge werden tabellarisch dargestellt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Benutzung der Aufbahnhalle innerhalb der Bestattungsfrist gem. Art. 9 Abs. 1 BesV (pauschal)	110,00 €
2	Benutzung der Aufbahnhalle je weiteren Tag	25,00 €
3	Nutzung der Kühleinrichtung pro begonnenem Tag	30,00 €
4	Hinterstellung einer Urne	gebührenfrei
5	Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 €
6	Nutzung der Audio-Anlage	20,00 €

In der Überschrift des § 5 werden die Worte „Friedhofsanlagen- und Bestattungsgebühren“ durch das Wort „Friedhofsanlagengebühren“ ersetzt.

Der Inhalt wird wie folgt gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Urnennischenabdeckplatte nach Ersterwerb einer Urnennische	100,00 €
2	Schließdienst außerhalb der Dienststunden	100,00 €

In der Überschrift des § 6 wird das Wort „Verwaltungsgebühren“ durch die Worte „Verwaltungs- und Erlaubnisgebühren“ ersetzt.

Die Gebührentatbestände und Beträge werden tabellarisch dargestellt.

Der Inhalt wird wie folgt gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Ausstellung einer Graburkunde aufgrund Neuerwerbs, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts	15,00 €
2	Eintragung einer Rechtsnachfolge	15,00 €
3	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €

4	Geringfügige Überschreitung der Bestattungsfrist (bis zu 24 Stunden und formloser Genehmigung)	gebührenfrei
5	Genehmigung eines Grabmals	70,00 €
6	Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung von Särgen	100,00 €
7	Genehmigung für die Umsetzung einer Urne	20,00 €
8	Ausstellung eines Leichenpasses	50,00 €
9	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bestatter) für die Dauer von 3 Jahren (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	420,00 €
10	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bestatter) für einmalige gewerbliche Tätigkeiten (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	30,00 €
11	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bildhauer, Steinmetz, Kunstschmied) für die Dauer von 3 Jahren (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	210,00 €
12	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bildhauer, Steinmetz, Kunstschmied) für einmalige gewerbliche Tätigkeiten (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	15,00 €

§ 7 erhält folgenden Inhalt:

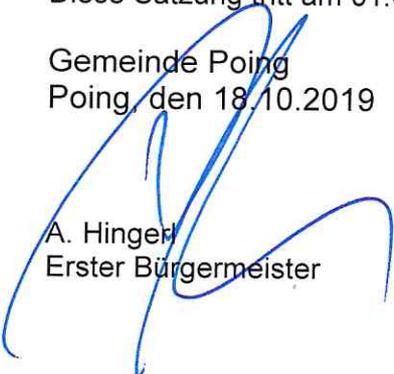
Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Anordnung einer Ersatzvornahme, wenn diese gem. § 21 Abs. 4 oder § 22 der Friedhofssatzung erforderlich ist	30,00 €
2	Anordnung einer Ersatzvornahme wenn diese gem. Art. 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes erforderlich ist	100,00 €
3	Anordnung für den Einzelfall gem. § 28 der Friedhofssatzung	10,00 € - 200,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Poing
Poing, den 18.10.2019


A. Hinger
Erster Bürgermeister